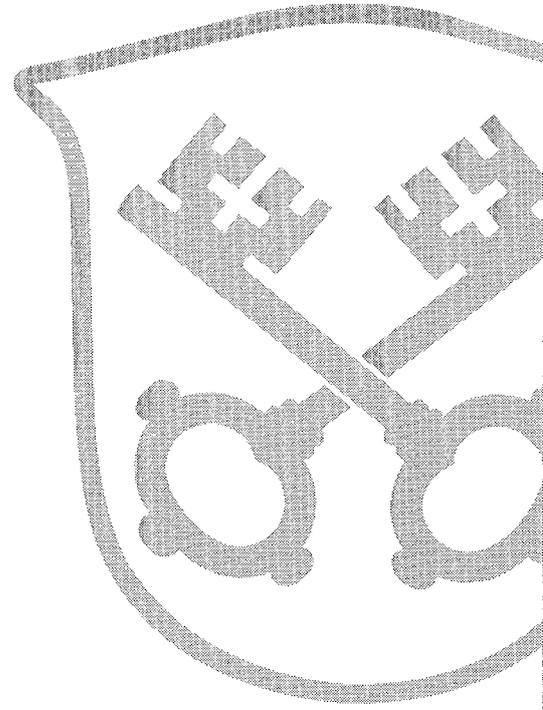


DORF

Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Dorf



gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	1
Art. 2 Gebührenpflicht	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	1
Art. 5 Gebührentarif	1
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	2
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	2
Art. 10 Kostenvorschuss	2
Art. 11 Mehrwertsteuer	2
Art. 12 Fälligkeit	2
Art. 13 Verzugszins	3
Art. 14 Gebührenverfügung	3
Art. 15 Mahnung und Betreibung	3
Art. 16 Verjährung	3
II. Die einzelnen Gebühren	3
Verwaltung allgemein	3
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	3
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	3
Bauwesen	3
Art. 19 Grundlagen	3
Art. 20 Gebührenbemessung	4
Art. 21 Gebührenrahmen	4
Art. 22 Gebührenreduktion	4
Art. 23 Besondere Anwendungsfälle	4
Art. 24 Planungen	4
Art. 25 Natur- und Heimatschutz	4
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	5
Art. 26 Freibad	5
Art. 27 Mehrzweckhalle Dorf	5
Art. 28 Übrige Liegenschaften, Räume	5
Bürgerrecht	5
Art. 29 Gemeindebürgerrecht	5
Art. 30 Zusätzliche Gebühren	5

Einwohnerkontrolle	5
Art. 31 Einwohnerkontrolle	5
Finanzen und Steuern	5
Art. 32 Steuerausweise	5
Friedhofswesen	5
Art. 33 Bestattungskosten	5
Art. 34 Grabunterhalt und Grabpflege	6
Gesundheitswesen	6
Art. 35 Lebensmittelkontrolle	6
Polizeiwesen	6
Art. 36 Gastgewerbepatente	6
Art. 37 Hinausschieben der Schliessungsstunden	6
Art. 38 Alkohol- und Tabaktestkäufe	6
Art. 39 Abgaben auf gebrannte Wasser	6
Art. 40 Hunde	6
Art. 41 Waffenerwerbsscheine	6
Art. 42 Friedensrichter	6
Nutzung öffentlichen Grundes	7
Art. 43 Parkiergebühren	7
Art. 44 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	7
Rechtspflege	7
Art. 45 Wiedererwägungen	7
Art. 46 Neubeurteilungen	7
Art. 47 Friedensrichter	7
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Art. 48 Übergangsbestimmung	7
Art. 49 Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 14, Ziffer 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dorf vom 1. Januar 2019, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel (Fahrzeuge, Geräte usw.)

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird auf der Homepage der Gemeinde Dorf publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

⁴ Vorbehalten bleiben anderslautende bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Regelungen.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

- ¹ Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme.
- ² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand oder mittels Pauschalen bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

- ¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.00.
- ² Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- ³ Sonstige Baukontrollen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 verrechnet.
- ⁴ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.00.
- ⁵ Die Minimalgebühr beträgt CHF 300.00.

Art. 22 Gebührenreduktion

- ¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs in angemessener Weise, höchstens jedoch um 50% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.
- ² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:
 - a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 50%,
 - b. Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 50%,
 - c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
Reduktion um mindestens 50%,
 - d. Behandlung von Vorentscheiden
Reduktion um mindestens 50%.
- ³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 5 in jedem Fall CHF 300.00.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

- ¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.
- ² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 25 Natur- und Heimatschutz

- ¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.
- ² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 26 Freibad

¹ Die Benützung des Freibads ist für die Dorfemer und die Volkemer Bevölkerung gebührenfrei.

Art. 27 Mehrzweckhalle Dorf

¹ Für die Benützung der Mehrzweckhalle werden Gebühren gemäss Tarifreglement der Schule Flaachtal erhoben. Die Vermietung ist Sache der Schule Flaachtal.

Art. 28 Übrige Liegenschaften, Räume

¹ Für nicht kommerzielle Zwecke von Einwohnern, ortsansässigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen welche mit Spendengelder finanziert werden, ist die Benützung gebührenfrei.

Bürgerrecht

Art. 29 Gemeindebürgerrecht

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist kostenlos.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist kostenlos

Art. 30 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerkontrolle

Art. 31 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Finanzen und Steuern

Art. 32 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30.00 und CHF 300.00.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 33 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für den Heimtransport auswärts verstorbener Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Dorf werden zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Dorf hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren für die Bestattung kostendeckend fest.

³ Bei auswärtigen Bestattungen von verstorbenen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Dorf beteiligt sie sich mit pauschal CHF 300.00 an den Bestattungskosten. Sofern die Einsargung und Kremation nicht durch die Gemeinde veranlasst wurde, übernimmt sie zudem pauschal CHF 250.00 für Sarg und Einsargung und pauschal CHF 500.00 für die Kremation und die Urne.

⁴ Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁵ Im Übrigen trägt die Gemeinde Dorf die Bestattungskosten.

Art. 34 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Unabhängig vom Wohnsitz der Verstorbenen sind deren Angehörige für den Unterhalt der Gräber zuständig.

Gesundheitswesen

Art. 35 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 36 Gastgewerbepatente

Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren im Rahmen von CHF 40.00 bis CHF 1'000.00 erhoben.

Art. 37 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 100.00 erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis CHF 1'000.00 erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal CHF 2'000.00 erhoben werden.

Art. 38 Alkohol- und Tabaktestkäufe

¹ Für Alkohol- und Tabaktestkäufe, die zu keinen Beanstandungen geführt haben, werden keine Gebühren erhoben.

² Für jede Kontrolle, die zu Beanstandungen geführt hat, wird den Betrieben eine Bearbeitungsgebühr von CHF 350.00 verrechnet.

Art. 39 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen CHF 200.00 und CHF 8'000.00 für vier Jahre.

Art. 40 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von CHF 70.00 bis CHF 200.00 Franken.

Art. 41 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie z.B. Sonntagsverkauf, Fahrbewilligungen und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 43 Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

Art. 44 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 45 Wiedererwägung

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt höchstens CHF 750.00.

Art. 46 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel CHF 50.00 bis CHF 1'000.00.

Art. 47 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

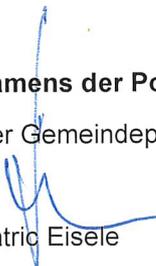
Art. 49 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Übergangsbestimmung zur Gebührenverordnung vom 23. Oktober 2017 aufgehoben.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 27. November 2020 wie vorliegend genehmigt:

Namens der Politischen Gemeinde Dorf:

Der Gemeindepräsident:


Patric Eisele

Die Gemeindeschreiberin:


Ursula Müller